

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel
sowie
der Stadt Braunschweig
und dem Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e.V. (FEMO), Königslutter,
im Folgenden Vertragspartner genannt,

über

**die Unterstützung des Nationalen GeoParks Harz-Braunschweiger
Land-Ostfalen**
- hier Teilgebiet Braunschweiger Land-Ostfalen -
im Folgenden als *GEOPARK* bezeichnet

Präambel

Gründer und Träger des GeoParks Harz-Braunschweiger Land-Ostfalen sind das Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e.V. (FEMO) und der Regionalverband Harz e.V., die durch eine gemeinsam gegründete GbR für das Gesamtgebiet dieses Nationalen GeoParks zuständig sind.

§ 1

Zweck und Rechtsnatur des Vertrages

Die Vertragspartner schließen diesen öffentlich rechtlichen Vertrag gemäß § 54 VwVfg in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) geändert durch Artikel 4 Abs.8 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in Verbindung mit § 1 NVwVfG vom 03. Dezember 1976 (Nds.GVBl.S.311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds.GVBl.S.634), um den „Geopark Harz-Braunschweiger Land-Ostfalen“ gemäß den Richtlinien „Nationaler GeoPark“ der Geo-Union und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und der Landesplanung im Sinne der Agenda 21 gemeinsam zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Räumliche Ausdehnung des GEOPARKS

- (1) Der *GEOPARK* umfasst diejenigen Teile der Gebiete der Vertragspartner, deren Grenzen in der beigefügten Karte im Maßstab 1:100.000 festgelegt sind.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es Aufgabe aller Vertragspartner sein muss, die Gebietskörperschaften mit Gebieten innerhalb des *GEOPARKS*, die an dieser Vereinbarung noch nicht beteiligt sind, als Vertragspartner zu gewinnen.

§ 3

Träger des GEOPARKS

Träger des *GEOPARKS* ist das Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e.V. (FEMO) mit Sitz in Königsutter, Landkreis Helmstedt. Die Vertragspartner nutzen unbeschränkt gemeinsam die bei FEMO liegenden Markenrechte des Namens und die beim Regionalverband Harz e.V. liegenden Rechte der Bild-Marke des GeoParks Harz-Braunschweiger Land-Ostfalen ausschließlich für ihre eigenen Zwecke.

§ 4

Ziele der Geoparkarbeit, Kooperationen

- (1) Ziele der Geoparkarbeit der Vertragspartner im Gebiet des *GEOPARKS* sind die durch Richtlinien für Nationale Geoparks in Deutschland (Bund-Länder-Ausschuss Bodenforschung 6./7.3.2003) festgelegten Arbeitsziele.
- (2) Für die Entwicklung des *GEOPARKS* einschließlich der Nah- und Ferienerholung sowie für die zweckentsprechende Freizeitgestaltung sind geeignete Flächen ohne Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Lebensräume zu erschließen, zu gestalten und für einen nachhaltigen Tourismus vorzuhalten.

(3) Die Zusammenarbeit mit

- a) Dritten, die gleiche Ziele verfolgen,
- b) den im *GEOPARK* gelegenen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden,
- c) dem Zweckverband Großraum Braunschweig,
- d) den Tourismusorganisationen,
- e) den Museen,
- f) den Geologischen Landesämtern,
- g) den Forschungseinrichtungen und Geologischen Instituten

ist zu pflegen, zu intensivieren und weiterzuentwickeln.

Für den Geopark soll entsprechend den vorstehend vereinbarten Arbeitszielen geworben werden.

§ 5

Kosten, Entwicklungs- und Investitionsplan

(1) Die Umsetzung der Entwicklungsziele und die laufende Dienstleistung für den *GEOPARK* erfordern besonders qualifiziertes Personal mit naturwissenschaftlicher Ausbildung und Verwaltungserfahrung.

Zunächst und für die folgenden Jahre ist beim Verein FEMO die Stelle eines/er Dipl.-Geologen/in in Anlehnung an Entgeltgruppe 12 TVöD zu finanzieren.

(2) Der Verein FEMO darf in allen Fragen, die die Vertragspartner gemeinsam berühren oder die für einen Vertragspartner von besonderer Bedeutung sind, nur solche Erklärungen abgeben, in die der Ausschuss des *GEOPARKS* eingewilligt hat.

(3) Der Verein FEMO führt alle Maßnahmen durch, die erforderlich sind, um die Arbeitsziele des § 4 zu erreichen. Er entwirft hierzu ein jährliches Arbeitsprogramm und einen mittelfristigen, aus den langfristig angelegten Vorgaben des Entwicklungsplanes abgeleiteten Investitionsplan. Gleichmaßen stellt er sicher, dass gemeinsame Förderanträge der Vertragspartner für Maßnahmen im *GEOPARK* vorbereitet, gestellt und abgewickelt werden.

(4) Die Verwaltungen der Vertragspartner unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Verein FEMO hinsichtlich seiner Geschäftsführung des *GEOPARKS*.

§ 6 Ausschuss

(1) Die Abstimmung der Vertragspartner bezüglich aller Angelegenheiten des *GEOPARKS* erfolgt in einem Ausschuss, in den jeder Vertragspartner jeweils drei Vertreter/innen entsendet. Der Ausschuss beschließt das jährliche Arbeitsprogramm und entscheidet unter Beachtung der Interessen der jeweils betroffenen und im *GEOPARK* gelegenen Vertragspartner und in Anlehnung an die Richtlinie für Nationale GeoParks über den Investitionsplan im Sinne des § 5 Abs. 3. Der Ausschuss nimmt regelmäßige Berichte der Geschäftsführung des *GEOPARKS* entgegen und hat dieser gegenüber ein jederzeitiges Auskunftsrecht.

(2) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Die/der Ausschussvorsitzende lädt den Ausschuss mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den nichtöffentlichen Ausschusssitzungen ein. Beschlüsse können nur mit Mehrheit gefasst werden. Sie sind in einer Niederschrift festzuhalten, die die/der Ausschussvorsitzende zu unterzeichnen hat. Die Ausschussmitglieder erhalten jeweils eine Ausfertigung jeder Niederschrift.

§ 7 Beirat

Die Arbeit des Ausschusses und der Geschäftsführung des *GEOPARKS* durch den Verein FEMO wird von einem GeoPark-Beirat auf der Ebene des Nationalen GeoParks Harz-Braunschweiger Land-Ostfalen bei der GeoPark GbR begleitet.

Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe,

- a. die Träger des GeoParks und den Ausschuss in allen wichtigen Angelegenheiten des GeoParks zu beraten,
- b. auf den GeoPark bezogene Maßnahmen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden aufeinander abzustimmen,
- c. die Entwicklung des GeoParks zu erörtern und
- d. Ziel- und Interessenkonflikte zu minimieren und auszugleichen.

Die Beschlüsse des Beirates haben empfehlenden Charakter.

§ 8

Finanzierung

(1) Die Personal- und Personalnebenkosten des *GEOPARKS* des Vereins FEMO nach § 5 (1) tragen der Landkreis Helmstedt und der Landkreis Wolfenbüttel monatlich zu gleichen Teilen. Dabei beträgt die maximale Höhe der Kosten je Vertragspartner 30.000 EURO pro Jahr.

Der Landkreis Helmstedt beteiligt sich an den Sachkosten des *GEOPARKS* mit einer maximalen Höhe von 10.000 EURO pro Jahr. Die Zahlung dafür erfolgt in zwei Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres.

Der Verein FEMO beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten durch sein Anlagevermögen, durch die Leitung des GeoPark-Infozentrums und durch ehrenamtliche Dienstleistungen an der Ausgestaltung und dem Betrieb des *GEOPARKS* sowie an der Beschaffung externer Projektmittel.

(2) Kosten, die bei den Vertragspartnern im normalen Geschäftsgang auf Verwaltungsebene entstehen, trägt jeder Vertragspartner selbst.

(3) Die übrigen Kosten und Projektmittelfinanzierungen werden haushaltsjährlich zu gleichen Teilen von den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel sowie der Stadt Braunschweig in einer Höhe von maximal jährlich je 10.000 Euro auf Anforderung getragen.

(4) Über die Kosten nach § 8 (1) und (3) hat FEMO einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Rechnungsprüfungsämter der Vertragspartner sind nach Absprache berechtigt die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.

(5) Die Finanzierungszusage des Landkreises Helmstedt erfolgt vorbehaltlich der Rechtskraft des Haushaltes 2006.

§ 9

Beitritt Dritter

(1) Weitere Landkreise und Städte, Samtgemeinden und Gemeinden sowie Institutionen innerhalb des *GEOPARKS* können diesem Vertrag mit Einwilligung der Vertragspartner beitreten, wenn

a) Teile ihres Gebietes bereits als Geopunkte, Landmarken Geopfade u.ä. ausgewiesen sind oder ausgewiesen werden sollen und

b) Teile ihres Gebietes in dem bestehenden Entwicklungsplan bereits enthalten sind

(2) Für den Fall, dass weitere Landkreise, Städte, Samtgemeinden und Gemeinden beizutreten wünschen, verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen über die Anpassung dieses Vertrages an die neuen Verhältnisse aufzunehmen.

§ 10

Kündigung, Inkrafttreten

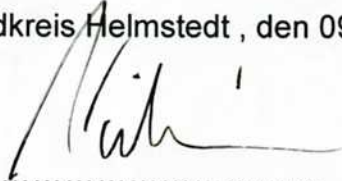
- (1) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle einer Kündigung werden die noch verbleibenden Vertragspartner unverzüglich in Verhandlungen über die Frage eintreten, in welcher Form der Verein FEMO in der Weiterführung und Entwicklung des GEOPARKS unterstützt werden soll.
- (2) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2006 in Kraft.

§ 11

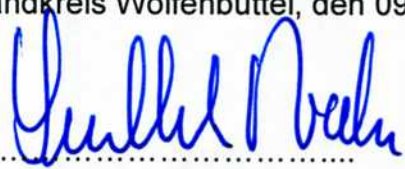
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder enthält der Vertrag Lücken, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern Gewollten wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Landkreis Helmstedt, den 09.05.2006


.....
Landrat

Landkreis Wolfenbüttel, den 09.05.2006


.....
Landrat

Stadt Braunschweig, den 09.05.2006
Der Oberbürgermeister
In Vertretung


.....
Erster Stadtrat

Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e.V., den 09.05.2006


.....
Vorsitzender